

## **Kostenverordnung Bau (BauKostV)**

Inkrafttreten: 27.10.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

02.09.2025 (Brem.GBI. S. 674) Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 463 Gliederungsnummer: 203-c-7



Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

#### § 1 Kosten

Von den Behörden der Bauverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde werden Kosten erhoben, deren Höhe in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 22. Dezember 2010 (Brem.GBI. S. 637 ff.) zu ermitteln sind.

# § 2 Berechnung von Gebühren nach den Baukosten

(1) Die Baukosten sind für die in der <u>Anlage 2</u> genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Baukostenwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt für die in der <u>Anlage 2</u> genannten Gebäude bestimmt sich nach der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, mit der Maßgabe,

dass der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses nur mit 1/3 seines Rauminhaltes anzurechnen ist. Die Baukostenwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2010. Ab 1. Oktober eines jeden Jahres sind diese Baukostenwerte mit der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr bekannt gemachten Preisindexzahl einschließlich Mehrwertsteuer (Deutschland) für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden. Die Preisindexzahl des Statistischen Bundesamtes wird jeweils von der obersten Bauordnungsbehörde bekannt gemacht.

- (2) Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung für die Herstellung aller bis zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung fertig zu stellenden Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen erforderlich sind. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Baukosten können auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden nachprüfbaren Berechnung des Rauminhalts gem. DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 ermittelt werden. Bei der Errechnung der Baukosten ist die DIN 276, Ausgabe Juni 1993
- Kostengruppe 300: Bauwerk Baukonstruktion
- Kostengruppe 400: Bauwerk Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 (ohne 510): Außenanlagen
- Kostengruppe 730: Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen, Sachverständige)

einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde zu legen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauordnungsbehörde für die Ermittlung der Gebühren die Baukosten unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn die Baukosten nicht nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann auch noch bis zur Unanfechtbarkeit eines Gebührenbescheides geführt werden.
- (4) Die DIN-Normen, auf die in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag-GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

#### § 3 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

#### § 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. September 2002

Der Senat

#### **Anlage 1**

(zu <u>§ 1</u>)

#### Kostenverzeichnis Bau

#### **Inhaltsverzeichnis**

Tarifziffer	Rechtsgebiet
10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht

102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen
	und Prüfstellen
103	Baulicher Zivilschutz
110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Schienenverkehr
19	Sonstige Gebühren
15 16 17 18	Straßenrecht Wohnungswesen Städtebauförderungsrecht Schienenverkehr

#### Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite

Berechnungsverordnung)

II. WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und

Familienheimgesetz)

AllKostV Allgemeine Kostenverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung)

BauPG Bauproduktengesetz

BOA Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen BOStrab Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

BremBauPMÜG Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz

BremEntG Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

BremGebBeitrG Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz

BremLBO Bremische Landesbauordnung
BremLStrG Bremisches Landesstraßengesetz

BremPPV Bremische Verordnung über die Prüfingenieure und

Prüfsachverständigen

BremVwVfG Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BremVwVG Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen,

Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches

Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

BremWoBindG Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von

Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)

DSchG Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler

(Denkmalschutzgesetz)

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV Eisenbahnbetriebsleiterverordnung

ESBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen

EStG Einkommenssteuergesetz
FStrG Bundesfernstraßengesetz
GKG Gerichtskostengesetz

LBG Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung

(Landbeschaffungsgesetz)

PBefG Personenbeförderungsgesetz

SGB II Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für

Arbeitssuchende

StrabBIPV Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von

Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-

Prüfungsverordnung)

WEG Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

(Wohnungseigentumsgesetz)

WoFG Gesetz über die soziale Wohnraumförderung

(Wohnraumförderungsgesetz)

**Tarifziffer** Gebührentatbestand Gebühr in Euro 10 **Bauaufsicht und Stadtplanung** 100 **Gesetzliches Vorkaufsrecht** 100.00 Zeugnis über das Nichtbestehen oder die 35 Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB 101 Bauaufsicht Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die

	vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden;	
101.00	(vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).  Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl.  zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63  BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 69
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen)	

	auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung	
101.03.02	solcher Anlagen anzuwenden. Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	107 bis 1 000
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	135 bis 2 500
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03 entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und

101.04.00 mindestens 46 101.04.01.00 Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03 gilt sinngemäß. 101.05 Erteilung einer Teilbaugenehmigung 50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil 101.05.00 Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03 101.06 Genehmigung zur Anbringung oder 4,5 v. H. der Änderung von Anlagen der Außenwerbung Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57 101.06.00 Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß. 101.07 Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung 101.07.00 Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen 74 bis 1 380 einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen 101.07.01 Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen 134 bis 2 500 dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen 101.07.03 Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.

101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 57
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 47
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	46 bis 494
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	30 bis 300
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	

bauordnungsrechtlichen Vorschriften  101.15.01 Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche 2 101.15.01: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.15.02 Ahmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.15.03 Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebührentsprechend zu vervielfachen Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplätz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplätz  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm	101.15	Abweichungen von	
Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche  101.15.02 Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.15.03 Abweichungen von anderen 100 bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Ünterschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZIje qm		bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
Abstandfläche  101.15.02 Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.15.03 Abweichungen von anderen 100 bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:	101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen	11
Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.15.03 Abweichungen von anderen 100 bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBQ und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  1 m Höhe über Gelände  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02.01 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm		Abstandfläche je qm bebauter	
1 m Höhe über Gelände  101.15.03 Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBQ und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		Abstandfläche	
Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBQ und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebührentsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:	101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu	gebührenfrei
bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm		1 m Höhe über Gelände	
BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.03 Überschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:	101.15.03	Abweichungen von anderen	100
Regelwerk je Abweichungstatbestand  101.15.04 Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.03 Überschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		bauordnungsrechtlichen Vorschriften der	
Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		BremLBO und untergesetzlichem	
Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16  Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen Oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00  Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01  durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02  Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00  Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01  Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03  Überschreitung der Grundflächenzahl:		Regelwerk je Abweichungstatbestand	
Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen  101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz 158  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse 101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:	101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der	
entsprechend zu vervielfachen  101.16  Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen Oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00  Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01  durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02  Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00  Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01  Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03  Überschreitung der Grundflächenzahl:		Umfang der Abweichung auf mehrere	
101.16 Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr	
bauplanungsrechtlichen Vorschriften  101.16.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00  Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01  durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02  Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00  Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01  Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03  Überschreitung der Grundflächenzahl:		entsprechend zu vervielfachen	
101.16.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00  Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00  Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01  durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02  Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00  Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.01  Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03  Überschreitung der Grundflächenzahl:	101.16	Befreiungen von zwingenden	
oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  GRZ I je qm		bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz 158  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse 101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse 101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:	101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen	11
qm in allen Geschossen  101.16.00.00 Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz 158  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		oder über das zulässige Maß der baulichen	
Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu gebührenfrei 1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen 79 durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz 158  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		Nutzung hinaus (GFZ - Überschreitung) je	
1 m Höhe über Gelände  101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:		qm in allen Geschossen	
101.16.01.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11 je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm	101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu	gebührenfrei
durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm		1 m Höhe über Gelände	
101.16.01.01 durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz  101.16.02 Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  GRZ I je qm  20	101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen	79
Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11     je qm zusätzlich gewonnener     Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm		durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	
Vollgeschosse  101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse 11     je qm zusätzlich gewonnener     Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm	101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.16.02.00 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm	101.16.02	Abweichung von der Zahl der	
je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm		Vollgeschosse	
Geschossfläche  101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm	101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse	11
101.16.02.01 Unterschreitung der zwingend gebührenfrei festgesetzten Zahl der Vollgeschosse 101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  - GRZ I je qm		je qm zusätzlich gewonnener	
festgesetzten Zahl der Vollgeschosse  101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  20 - GRZ I je qm		Geschossfläche	
101.16.03 Überschreitung der Grundflächenzahl:  20 - GRZ I je qm	101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend	gebührenfrei
- GRZ I je qm		festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	
- GRZ I je qm	101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
		CD7 Lio am	20
10		- GRZ i je qili	
71/1			10
- GRZ II je qm		- GRZ II je qm	10

101.16.05Überschreitung der Baumassenzahl je qm4101.16.06Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen11GeschossenÜberschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge41101.16.08Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent18101.16.09Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge4101.16.10Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)7101.16.11Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:101.16.12Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 101.16.1370Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.70 bis 1 300101.16.14Für im Vorstehenden nicht aufgeführte70 bis 1 300
Geschossen  Überschreitung der zulässigen Länge von 41 Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge  101.16.08 Unterschreitung der 18 Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent  101.16.09 Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an 4 der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge  101.16.10 Befreiung von den Vorschriften über die 7 zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)  101.16.11 Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10: 101.16.12 Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 70 101.16.13 Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge  101.16.08 Unterschreitung der 18  Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent  101.16.09 Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an 4 der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge  101.16.10 Befreiung von den Vorschriften über die 7 zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)  101.16.11 Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10: 101.16.12 Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 70 101.16.13 Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent  101.16.09  Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an 4 der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge  101.16.10  Befreiung von den Vorschriften über die 7 zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)  101.16.11  Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10: 101.16.12  Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 70  101.16.13  Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge  101.16.10 Befreiung von den Vorschriften über die 7 zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)  101.16.11 Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10: 101.16.12 Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 70 101.16.13 Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)  101.16.11 Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:  101.16.12 Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 70  101.16.13 Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
101.16.12 Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung 70 101.16.13 Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
101.16.13 Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.
101 16 14 Für im Vorstehenden nicht aufgeführte 70 bis 1 200
Befreiungen
101.16.14.00 Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.
101.16.15 Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:
101.16.16  Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.

101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist	
	für den nicht ausgenutzten Teil	
	entsprechend zu verfahren.	
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden	
	bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen	11
	über das Maß des ohne weiteres	
	Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise §	
	21 der Bauordnung für die Stadt Bremen	
	und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906,	
	§ 23 der BauNVO- je qm in allen	
	Geschossen	
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen	79
	durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder	29
	Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung	
404 47 00	darstellen	440
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der	112
101 17 00	geschlossenen Bauweise	7.4
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der	74
	Bauordnung für die Stadt und das	
101.17.04	Landgebiet vom 21. Oktober 1906 Ausnahmen von den Vorschriften über die	
101.17.04	zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 gm	50
101.17.04.01	über 15 gm für jeden weiteren gm	4
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	т
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	43
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von	.0
	Bemessungsgrundlagen sind voll zu	
	rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte	43 bis 800
	Ausnahmen	
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren	
	maßgeblichen Bemessungsgrundlagen	

101.17.07	beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen	
101.17.08	übereinstimmen. Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften - wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung Für jede erstmalig angeordnete Abnahme	86 bis 860
101.19.00	nach § 81 Absatz 1 BremLBO:  - von Vorhaben nach § 63 BremLBO	49
101.19.01	<ul> <li>von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)</li> </ul>	nach Zeitaufwand
101.19.02	-	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 116

### in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung

101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81	49 bis 241
	Absatz 1 BremLBO	
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1	43 bis 161
	BremLBO	
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von	je Schreiben 32
	Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen	
	nach §§ 72 und 81 BremLBO	
101.22	Akteneinsicht	
101.22.01	Einsicht in die digitale Bauakte	
101.22.01.00	Grundgebühr	
101.22.01.00.00	Bis 25 MB der digitalisierten Akte	40
101.22.01.00.01	Für jede weiteren angefangenen 50 MB	30
101.22.01.00.02	Höchstens	400
101.22.01.00.03	Anmerkung zu 101.22.01.00:	
	Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis	
	101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den	
	Gebühren nach 101.22.01.01 bis	
	101.22.01.03.09 erhoben.	
101.22.01.01	Digitale 1-wöchige Bereitstellung	gebührenfrei
101.22.01.01	der Bauakte mit Passwort zum Download	gebührenfrei
	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang	
101.22.01.01 101.22.01.02	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang <b>Digitale Abgabe</b> der Akte auf	gebührenfrei 8
101.22.01.02	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang <b>Digitale Abgabe</b> der Akte auf Speicherstick, einmalig	
101.22.01.02 101.22.01.03	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang <b>Digitale Abgabe</b> der Akte auf Speicherstick, einmalig <b>Ausdrucke</b> aus der digitalen Bauakte	8
<b>101.22.01.02 101.22.01.03</b> 101.22.01.03.00	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang <b>Digitale Abgabe</b> der Akte auf Speicherstick, einmalig <b>Ausdrucke</b> aus der digitalen Bauakte DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß	8 0,10
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig	8 0,10 0,15
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01 101.22.01.03.02	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf  Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	8 0,10 0,15 0,20
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01 101.22.01.03.02 101.22.01.03.03	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf  Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck farbig	8 0,10 0,15 0,20 0,30
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01 101.22.01.03.02 101.22.01.03.03	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf  Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	8 0,10 0,15 0,20
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01 101.22.01.03.02 101.22.01.03.03 101.22.01.03.04	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf  Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 3 je Ausdruck farbig  Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m²	8 0,10 0,15 0,20 0,30
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01 101.22.01.03.02 101.22.01.03.03 101.22.01.03.04 101.22.01.03.05	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 3 je Ausdruck farbig  Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m² schwarz/weiß  Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m²	8 0,10 0,15 0,20 0,30 2
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.02 101.22.01.03.03 101.22.01.03.04 101.22.01.03.05 101.22.01.03.06	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf  Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 3 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck farbig  Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m²  schwarz/weiß  Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m²  schwarz/weiß  Format über DIN A 1 oder über 0,5 m²  schwarz/weiß	8 0,10 0,15 0,20 0,30 2
101.22.01.02 101.22.01.03 101.22.01.03.00 101.22.01.03.01 101.22.01.03.02 101.22.01.03.03 101.22.01.03.04 101.22.01.03.05 101.22.01.03.06 101.22.01.03.07	der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang  Digitale Abgabe der Akte auf  Speicherstick, einmalig  Ausdrucke aus der digitalen Bauakte  DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 4 je Ausdruck farbig  DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß  DIN A 3 je Ausdruck farbig  Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m²  schwarz/weiß  Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m²  schwarz/weiß  Format über DIN A 1 oder über 0,5 m²	8 0,10 0,15 0,20 0,30 2 3

101.22.01.03.09	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m <sup>2</sup> farbig	10
101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte	
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur	25
	Einsichtnahme, zur Anfertigungen von	
	Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je	
	Grundstück oder zu beiden Zwecken	
	(Zusätzlich entstehende bare	
	Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund	
	eines besonderen Verlangens eines	
	Kostenschuldners entstehen, sind zu	
	erstatten.)	
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.00:	
101.22.02.01	Wird die Akteneinsicht in Form der	
	Herstellung von Abschriften, Ablichtungen,	P
	Vervielfältigungen und Negativen gewährt,	
	werden zusätzlich Gebühren nach 101.01	
	und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV	
	erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	150 bis 500
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11	50 bis 500
	und 17 BremVwVG oder entsprechenden	
	anderen Rechtsvorschriften	
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten
		Zwangsgeldes
		mindestens 50
		höchstens 500
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01:	
	Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit	
	dem Ge- bzw. Verbot verbundene	
	erstmalige Androhung von Zwangsmitteln	
	mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten
		Zwangsgeldes
		mindestens 50
		höchstens 500
101.23.03	Festsetzung der Kosten für	12 v. H. der
	Ersatzvornahmen	Aufwendungen für die

		Ersatzvornahme mindestens 100
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines	
	Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 69 höchstens 402
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	mindestens 34 Grundgebühr 63 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 24
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse,	25 bis 432
	Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen	
	und andere Amtshandlungen nach dem	
	Baurecht, für die in diesem	
	Gebührenverzeichnis oder in anderen	
	Rechtsvorschriften weder eine	
	Verwaltungsgebühr bestimmt noch	
	Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
101.26.00	Anmerkung zu 101.26:	
	Der Verwaltungsaufwand als Teil der	
	Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2	
	BremGebBeitrG deckt nach 103 der Anlage	
	zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als	
	auch den sächlichen Verwaltungsaufwand	
	ab. Sind im Gebührenverzeichnis	
	vergleichbare Amtshandlungen enthalten,	
	ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je	80 bis 430
	Sachgegenstand	mindestens 160
101.27.01	Eintragung eines Löschungsvermerks je Sachgegenstand	54 mindestens 100
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01:	
	Sachgegenstand ist das auf dem	
	belasteten Grundstück jeweils gesicherte	
	The state of the s	

	Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4  BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte	je angef. Seite 5 ab 6.
	Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	Seite 3 mindestens 13
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen	13
	oder Nichtbestehen einer Baulast je	
	Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der	
101 20	Gebühr nach 101.27.04	
101.28	Öffentliche Grundlasten	00 mindostono 160
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grundlast je	80 mindestens 160
	Sachgegenstand	
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher	48
	Haus- oder Grundstücksnummern je Haus-	
	oder Grundstücksnummer	
101.30	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten	
	gegen eine Maßnahme im baurechtlichen	
	Genehmigungsverfahren so ist als	
	Berechnungsgrundlage nach § 8	
	BremGebBeitrG die dem Vorhaben	
	entsprechende Gebühr nach 101.07.00	
101 01	oder 101.07.01 einzusetzen.	501: 500
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene	50 bis 500
	Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder	
	sonstiger erheblicher Mängel der	
	Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	
102	Bauprodukte und Bauarten,	
102	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs-	
	und Überwachungsstellen, Anerkennung	
	von Prüfingenieuren und	
	Prüfsachverständigen	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	
	Č 1	

102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem <u>BremBauPMÜG</u>	250 bis 5 000
102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten	
	Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der	
	Amtshandlungen für die Marktüberwachung	
	nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese	
	nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und	284 bis 5 290
102.00.02	Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20	20 1 510 0 200
	BremLBO, auch in Verbindung mit § 21	
	Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu	
	102.00.01	
	Sofern die Zustimmung Bauprodukte	
	betrifft, die in Baudenkmälern nach <u>§ 2</u>	
	Absatz 2 DSchG verwendet werden,	
	werden Gebühren nicht erhoben.	
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5	308 bis 5 750
	Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4	
	BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz	
	1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines	37 bis 287
	entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem	
	Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts	
	sowie Entwertung oder Beseitigung dieser	
	Kennzeichnung ( <u>§ 77 BremLBO</u> )	
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen	308 bis 5 750
	bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach §	
102.01	19 Absatz 2 BremLBO	
102.01	Anerkennung einer Prüf-,	
102.01.01	Zertifizierungs- und Überwachungsstelle Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs-	500 bis 5 000
102.01.01	und Überwachungsstelle durch den	300 bis 3 000
	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (§ 25	
	Absatz 1 und 3 BremLBO)	
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer	50 v. H. der Gebühr
	Anerkennung	nach 102.01.01

102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme	1 074 bis 20 000
102.01.04	an der Begutachtung vor Ort Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	269 bis 5 000
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	30 bis 287
102.02	Anerkennung von Prüfingenieuren und	
	Prüfsachverständigen nach BremPPV	
102.02.01	Anerkennung von Prüfingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 3 000
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	500 bis 2 500
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 2 000
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen	500 bis 1 000
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00:  Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 16, 20 oder 23 BremPPV vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten.  Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B.	

Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.

102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für	500 bis 1 000
	Prüfingenieure oder Prüfsachverständige	
	nach § 5 Absatz 2a BremPPV	
102.03	Anmerkung zu 102:	
	Müssen zur Beurteilung von	
	bautechnischen Einzelfragen	
	Sachverständige herangezogen werden, so	
	sind die Kosten für die Sachverständigen	
	als Auslagen zu erheben.	
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen	
	oder wirksamen Bauleitplänen	
	einschließlich zeichnerischer und textlicher	
	Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie	
	hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm <sup>2</sup>	15
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm <sup>2</sup>	20
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm <sup>2</sup>	25
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm <sup>2</sup>	30
110.00.00.04	bei Format über 50 dm <sup>2</sup>	30 zuzüglich 0,50 je dm <sup>2</sup>
		für die über 50 dm <sup>2</sup>
		hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus	
	rechtsverbindlichen bzwwirksamen	
	Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen	
	und textlichen Festsetzungen sowie	
	Erschließungsplänen und Übersichtsplänen	
	als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm <sup>2</sup>	50
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm <sup>2</sup>	55
110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm <sup>2</sup>	80

110.00.01.03 110.00.01.04	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm <sup>2</sup> bei Format über 50 dm <sup>2</sup>	95 95 zuzüglich 1,00 je dm <sup>2</sup> für die über 50 dm <sup>2</sup> hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110 00 02 01	<del>-</del>	50 v. H. der Sätze nach
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	110.00.00.00 bis
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht	50 v. H. der Sätze nach
	rechtsverbindlichen bzwwirksamen	110.00.00.00 bis
	Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer	110.00.01.04
	und textlicher Festsetzungen, nachdem die	
	Deputation eine öffentliche Auslegung	
	beschlossen hat	
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus	50 v. H. der Sätze
	rechtsverbindlichen oder -wirksamen	nach 110.00.00.00
	Bauleitplänen als Fotokopie zu	bis 110.00.01.04
	Ausbildungszwecken	
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus	gebührenfrei
	rechtsverbindlichen oder -wirksamen	
	Bauleitplänen als Fotokopie zu	
	wissenschaftlichen Zwecken gegen eine	
	Verpflichtungserklärung	
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/	
	Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/	je angefangene Seite DIN
	Erläuterungsberichten als Fotokopie zu	A4 0,75, in Farbe 1,00, in
	rechtsverbindlichen oder -wirksamen	DIN A3 1,40
	Bauleitplänen	
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu	50 v. H. des Satzes nach
	Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/	50 v. H. des Satzes nach
	Erläuterungsberichten zu nicht	110.00.03.00
	rechtsverbindlichen Bauleitplänen als	

<b>110.01</b> 110.01.00	Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat Flächennutzungsplan als Druck Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	20
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzwwirksamen Bauleitplänen	14 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 1,90 ab 6. Seite 0,38 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen	
	Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup>	2
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m <sup>2</sup>	3
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m <sup>2</sup>	6
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup>	4
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m <sup>2</sup>	6
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m <sup>2</sup>	10
110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) über INSPIRE- konforme, web-basierte Darstellungs- und Download-Dienste (WMS und WFS)	gebührenfrei
110.04.02	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
110.05	Rasterdaten	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen	3 mindestens 50

	als Rasterdaten pro angefangene 1 km <sup>2</sup> Naturfläche innerhalb des	
	Geltungsbereiches	
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus	2 mindestens 50
	Bebauungsplänen als Rasterdaten pro	
	angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb	
	des Geltungsbereiches	
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und	gebührenfrei
	Übersichtsplänen als PDF-Datei mit	
	gesperrter Druckfunktion über das Internet	
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene	70
	Arbeitsstunde einschließlich	
	Gemeinkosten- und	
	Verwaltungskostenzuschlag	
110.07.00	Anmerkung zu 110.07:	60
	Materialkosten werden entsprechend dem	
	tatsächlichen Verbrauch berechnet,	
	mindestens jedoch pauschal	
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend	1 v. T. der Baukosten
	§ 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	mindestens 75
		höchstens 500
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für	je Plan 50 bis 300
	Grundstücksgeschäfte)	
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25 bis 150
12	Zustimmung zur Verlegung und	
	Änderung von	
	Telekommunikationslinien	
120	Kleine Baumaßnahmen:	
	Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis	
	zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie	
	Baugruben bis ca. 3m³ in Rad-und	
	Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand-	
	und Sicherheitsstreifen außerhalb des	
	Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im	
	Innenstadtbereich verringert sich die	
	Grabenlänge auf 100m. Der	
	Innenstadtbereich umfasst das Gebiet	
	zwischen dem Hauptbahnhof und der	
	Weser und wird nordwestlich von der	
	Bürgermeister-Smidt-Straße sowie	

südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt. Erweiterung des oberirdischen

Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern

Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.

120.00	Einzelzustimmung zu Kleinen	
	Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich	
	relevante Belange des Trägers der	
	Straßenbaulast oder Dritter sind in	
	besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen,	
	bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht;	
	Straßen im Innenstadtbereich;	
	Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art	
	und der Dauer der Durchführung der	
	Maßnahme straßenverkehrsrechtliche	
	Belange in besonderer Weise betroffen	
	sind).	
120.01	Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen	108
	Baumaßnahmen wie 120 ohne die	
	Gebührentatbestände nach 120.00	
121	Große Baumaßnahmen:	
	alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter	
	120 fallen. Hierunter fällt auch jedes	
	Tiefbauvorhaben, das mit einer	
	Straßenquerung verbunden ist.	
121.00	Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen	381

122	Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien. Anmerkungen:  Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigepflichtige Baumaßnahmen.	gebührenfrei
13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage	38
14	Enteignungsrecht und	
	Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB,  BremEntG und dem LBG für Aufgaben der  Verteidigung insoweit, als in anderen  Gesetzen wegen des durchzuführenden  Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	Gebühr nach § 34 GKG
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	Gebühr nach § 34 GKG
15	Straßenrecht	

150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9a Absatz 5 FStrG)	28 bis 549
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	11 bis 165
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	6 bis 275
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	108
150.05.01	sonstige Überfahrten	200
150.06	Zulassung von Ausnahmen von	28 bis 549
	Bauverboten und von der	
	Veränderungssperre an Straßen A ( <u>§ 27</u>	
	Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	
16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	001: 000
160.00	Erteilung von Bescheiden und	60 bis 600
	Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung	
	der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV	
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten	60
100.00.01	Genehmigung nach § 11 II. BV	00
160.01	Entscheidung über Anträge auf	90 bis 650
	Übertragung von Fördermitteln nach WoFG	
	und II. WoBauG für Mietwohnungen	
	(ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	
160.02	•	
	Erteilung einer Genehmigung nach § 7	35 bis 300
	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	35 bis 300

160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/§ 5 BremWoBindG (inkl.	15
160.04	Ablehnungsbescheide) Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die	15
	Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	
160.04.00	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10
160.04.01	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	gebührenfrei
160.05	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	40
160.06	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6  BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100
160.06.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	60
160.07	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren - 101.09 u. 101.10 - und Verwaltungszwang - 102 der <u>AllKostV</u>	gebührenfrei

17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	108 bis 1 183
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach
	nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	17.01
17.03	Bescheinigung nach den	
	"Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der	
	§§ 7h, 10f und 11a des EStG" bei einem	
	bescheinigten Wert	
	bis 10 000	50
	bis 50 000	86
	je weitere angefangene 50 000	86
	höchstens	1 032
18	Schienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und	70 bis 1 400
	Linienführung	
180.02	Genehmigung zur Einstellung des	50 bis 200
	Betriebes einer Linie	
180.03	Feststellung des Planes für	
	Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme	0,045 v. H. des
	bis zu 5 000 000	Kostenvolumens
	bei einem Kostenvolumen der Maßnahme	2 000 zuzüglich 0,006 v.
	über 5 000 000	H. des 5 000 000
		übersteigenden
	100.00	Kostenvolumens
	Anmerkungen zu 180.03	
	Erstreckt sich das Verfahren auch auf die	
	bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im	
	Baugenehmigungsverfahren	
	vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	vorzunehmen ist, erhöht sich die	
	Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H.	
	der vorgeschriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach §	150 bis 1 000
	28 Absatz 1a PBefG	<del>.</del>

180.05	Feststellung einer Maßnahme von	70
	unwesentlicher Bedeutung nach § 28 Abs.	
	2 PBefG	
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60 bis 170
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60 bis 170
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in	70 bis 1 400
	Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	
180.10	Zustimmung zu besonderen	60 bis 170
	Beförderungsbedingungen und deren	
	Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren	35 bis 170
100.11	Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	00 510
180.12	Bestätigung der Bestellung eines	102
	Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter	
	nach § 9 BOStrab	
180.13	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	
180.13.01	Entscheidung über die Zulassung zur	105
	Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV	
180.13.02	Kosten für die Prüfung zum	Die Gebührensätze
	Straßenbahnbetriebsleiter	richten sich nach der
		Kostenregelung der
		Geschäftsordnung des
		gemeinsamen
		Prüfungsausschusses für
		die Prüfung zum
		Straßenbahnbetriebsleiter
180.14	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung des	
	Abnahmebescheides	
	für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten	2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 145
	für die über 1 Mio. hinausgehenden	0,5 v. T. der
	Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio.	Herstellungskosten

	für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio. für die über 5 Mio. hinausgehenden	0,25 v. T. der Herstellungskosten 0,125 v. T. der
	Herstellungskosten	Herstellungskosten
180.15	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60	50 v. H. der Gebühr nach
100.10	BOStrab, für die eine Typzustimmung	180.14
	vorliegt	mindestens 145
180.16	Fahrzeugabnahmen	mindestens 140
100.10	für das erste Fahrzeug einer Neubauserie	482
	für jedes weitere Fahrzeug derselben	40
	Neubauserie	<del></del>
	für das erste Fahrzeug einer Umbauserie	253
	für jedes weitere Fahrzeug derselben	40
	Umbauserie	40
	für sonstige Betriebsfahrzeuge	253
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb	95 bis 569
100.11	eines Abnahmeverfahrens, z.B.	
	Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab)	
	Anmerkung zu 180.14 und 180.17:	
	Erstreckt sich das Verfahren auf die	
	bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht	
	sich die Gebühr um die in dem	
	Baugenehmigungsverfahren	
	vorgeschriebene Gebühr.	
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	138 bis 569
180.19	Festsetzungen nach § 57 Absatz 5	86
	BOStrab	
180.20	Festsetzungen nach § 50 Absatz 1	86
	BOStrab	
180.21	Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 BOStrab	86
180.22	Entscheidungen nach § 15 Absatz 4	86
	BOStrab	
180.23	Genehmigungen nach § 58 Absatz 3	34
	BOStrab	
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von	
	Eisenbahnverkehrsleistungen bzw.	
	Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500 bis 10 000
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250 bis 5 000

181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300 bis 5 000
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75 bis 5 000
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200 bis 2 000
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v. T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v. T. der Baukosten mindestens 400
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345

181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	250 bis 400
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350 bis 520
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschuss es für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV

181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschuss es für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	71 bis 500
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder	170
	Rücknahme einer Bestätigung	
181.09.05	Bestätigung der Änderung der Anzahl oder	71 bis 300
	Reihenfolge von Eisenbahnbetriebsleitern	
	und deren Stellvertretern im Unternehmen	
181.10	Aufsichtsbereisungen der	
	nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des	300 bis 6 000
101 10 01	öffentlichen Verkehrs	200 his 6 000
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen	200 bis 4 000
101.11	von Eisenbahnen	200 bis 4 000
181.12	Zulassung von Abweichungen von der	300 bis 1 000
	EBO/ESBO und der BOA sowie	
	Anordnungen aus Gründen der	
	Betriebssicherheit und Genehmigungen	
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung	20 bis 86
	(z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung	gebührenfrei
	von Kanal und Erschließungsbeiträgen	
Anlage 2		

(zu <u>§ 2</u>)

### Tabelle

der durchschnittlichen Baukostenwerte

### je m³ Brutto-Rauminhalt

#### - Bezugsjahr 2010 = 100 -

Gebäudeart $\frac{1}{2}$		Baukostenwert
		EURO / m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	
	(ohne Wohnheime)	283
2.	Bürogebäude	401
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	113
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude <sup>2)</sup>	
	(soweit nicht nach 4.2)	155
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen,	
	einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu	
	50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt <u><sup>3)</sup></u>	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	125
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>4</sup>	88
	Sonstige Bauart	75
4.2.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	bis 5 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>4</sup>	75
	Sonstige Bauart	60
4.2.2.3	Der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>4</sup>	60
	sonstige Bauart	49

#### Fußnoten

- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
- Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifenoder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50.000 m<sup>3</sup>, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

